

Dekanat
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

W/SN-109/ME
Befehl GESETZENTWURF von 6
ZI. 52. GE 9. PP
Datum: 04. MAI 1988
Verteilt: 4. MAI 1988 *[Signature]*

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien I

Innsbruck, am 26. 4. 1988
Innrain 52
A-6020 Innsbruck
TgbZI. 100/88

Im Dienstweg

Bei der
UNIVERSITÄTS DIREKTION
INNSBRUCK
abg. am 27. APR. 1988

Zahl: 18209/30-88 Bign. 24

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Gemäß dem Ersuchen des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst (GZ. 600.635/83-V/1/87) wird die Stellungnahme des O. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Schnorr, Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Innsbruck, und des O. Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler, Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Innsbruck in 25 Ausfertigungen übermittel.

Heinrich Mayrhofer
o. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Mayrhofer

D e k a n

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
Der Rektor

Anlage
w.e.

ZI. 18 209/30-88 Innsbruck, am 29.4.1988

Gesehen und vorgelegt.

Rainer Sprung
Univ.-Prof. Dr. Rainer Sprung
R e k t o r

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT UND POLITIKWISSENSCHAFT
Innrain 80, Tel. (0 52 22) 724 / 26 70, 26 71

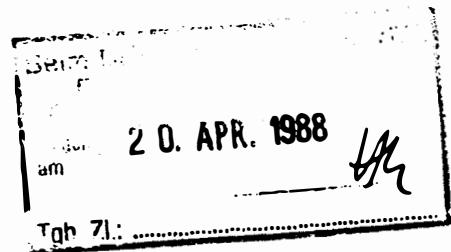
O. UNIV.-PROF. Dr. PETER PERNTHALER

A-8020 INNSBRUCK, AM 19.4.1988

An das
Bundeskanzleramt

- im Wege des Dekanates der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät -

im Hause



GZ: 600.635/83-V/1/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf erlaubt sich das
Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Garantie des "umfassenden Systems der Sozialversicherung"
soll nach dem Entwurf eine sog. Institutsgarantie sein. In
diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob aus der einfachen
Gesetzgebung oder dem Kompetenztatbestand Sozialver-
sicherungswesen derzeit mit hinreichender Sicherheit ein
unbestrittener "Wesensgehalt" der Sozialversicherung fest-
stellbar ist. Dem Institut scheint dies zweifelhaft, da
die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Reihe
widersprüchlicher Merkmale im Zusammenhang mit dem Begriff
Sozialversicherung entwickelt hat. Es ist in diesem Zusam-
menhang auch zu bedenken, daß das derzeitige System der
Sozialversicherung in vieler Hinsicht verbesserungsfähig ist,
insbesondere ist die Mitwirkung der Versicherten und der

Charakter als echte Selbstverwaltung im gegenwärtigen Recht kaum entwickelt. Es müßte also klargestellt werden, daß die Sozialversicherung auch im Sinne der europäischen Sozialcharta und des Weltpaktes über soziale Rechte zugunsten der Versicherten weiterentwickelt werden können.

2. In diesem Zusammenhang scheint wesentlich, daß auch im Gesetzesstext eindeutige subjektive Rechte im Zusammenhang mit der Sozialversicherung verankert werden. Diese Vorstellung ist wohl in den Erläuternden Bemerkungen, nicht aber im Gesetzesstext selbst zum Ausdruck gekommen.
3. Als großen Mangel in dem Entwurf muß man feststellen, daß das geplante Verfassungsgesetz nicht das in internationalen Dokumenten allgemein übliche "Rückschrittsverbot" von sozialen Rechtspositionen enthält. Man hätte auf Grund der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes über die Sicherung wohlerworbener Rechte und in Analogie zu der Garantie privater Vermögensrechte (Art 5 StGG) zumindest eine gleichartige Garantie für selbsterworbene soziale Ansprüche erwartet.
4. Das geplante subjektive öffentliche Recht auf Sozialhilfe wird an sich begrüßt. Es erhebt sich allerdings in diesem Zusammenhang die Frage, wer als Adressat des Grundrechtsanspruches nach der geplanten Verfassungsbestimmung in Frage kommt. Sollten dies im Sinne der gegenwärtigen Kompetenzverteilung die Länder sein, so wäre die Bestimmung neben den einschlägigen Garantien in den Landesverfassungen überflüssig und eine Garantie von Vermögensrechten "auf fremden Kosten". Wenn der Bund ein derartiges System der Sozialhilfe durch unmittelbare verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte schafft, so müßten die Konsequenzen der finanziellen und administrativen Realisierung jedenfalls durch eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG abgeklärt werden (vgl. dazu auch die derzeit bestehenden Vereinbarungen der Länder untereinander im Bereich der Sozialhilfe).

Der Institutsvorstand:

i. v. O. Univ. Prof. Dr. Peter Pernthaler

Betrifft: Vorbegutachtungsverfahren/Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Bezug: Bundeskanzleramt, GZ 600.635/83-V/1/87

Zu obigem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird Stellung genommen, wie folgt.

I. Grundsätzliches

Der Entwurf verdient grundsätzliche Zustimmung. Er stellt die effizienteste Form des innerstaatlichen Vollzuges internationaler Verpflichtungen dar, an die die Republik Österreich infolge der Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta (BGBI 1969/460), des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBI 1978/590) und des ILO-Übereinkommens Nr 102 über soziale Sicherheit (BGBI 1970/33) gebunden ist.

Angesichts des theoretischen Meinungsstreites über den möglichen Umfang sog sozialer Grundrechte muß den Entwurfsverfassern ausdrücklich auch darin zugestimmt werden, daß sich die verfassungsgesetzliche Gewährleistung auf eine institutionelle (System-) Garantie zu beschränken hat. Die Abhängigkeit des konkreten Umfanges der sozialen Sicherheit von gesellschaftspolitischen Erfordernissen und von der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Einrichtungen läßt es als unmöglich erscheinen, bestimmte soziale Leistungen als subjektive öffentliche Rechte zu gewährleisten.

II. Zum Inhalt

Zu Art I Abs 1 des Entwurfs wird vorgeschlagen, die Hinterbliebenenversorgung ausdrücklich in dem aufgezählten Mindeststandard zu erwähnen. Dies entspräche auch den oben I genannten internationalen Abkommen.



(o. Univ.-Professor Dr. Gerhard Schnorr)

